

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender      Betrifft den Bildstreifen:

Heg. Rat G o e t z

Antragsteller: <sup>1. Mensch gegen Mensch</sup> Gloria-Film m. b. H.

b) als Beisitzer: Herr Rath

Ursprungsfirma: wie oben.

" Schweitzer

Frl. Meinek

Frau Hoffmann-Gwinner

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 445 m 2. Akt 506 m 3. Akt 361 m 4. Akt 355 m 5. Akt 460 m 6. Akt 350 m = 2477 m.

Die Vertreter der Firma legten die Abänderungen der zweiten gegenüber der ersten dar (siehe auch Anlage) und erklärten, daß damit die Verbotsgründe der Vorentscheidung entfallen sein dürften.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n .

G r ü n d e :

Die Kammer erkannte das Bemühen der Firma, die Verbotsgründe der Vorentscheidung zu entkräften an, glaubte jedoch nicht, daß diese Absicht gelungen ist. Weiterhin wird die Handlung des Films durch die geheime Verbindung O w o n i u m geführt. Diese Verbindung will aber das Böse und nicht das Gute. (Akt VI Titel 20) und nicht nur durch die angeführten Titel ausdrücklich erklärt wird, sondern zugleich aus Mienen und Gebärden ihrer Mitglieder erhellt, hauptsächlich jener Banditen, die von den im Film nicht genannten Schauspielern John, Gottoft, Rex gespielt werden. Dies unheimlich Wirken einer sehr machtvollen - wenn auch nicht mehr ausdrücklich "mit unumschränkter Macht" ausgesetzten Gesellschaft muß nach Ansicht der Kammer im höchsten Grade beunruhigend wirken, sodaß die Kammer eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchtete, umso mehr, als das Gegenziel der Polizei als völlig unzureichend und töricht dargestellt wird. Ihr endliches und siegreiches Eintreten erfolgt zudem zu spät, da die Gefährdeten sich selbst bereits den Verbrechern entzogen haben. Da das Wirken dieser Gesellschaft in jeder Scene des Films fast mehr oder weniger deutlich zu spüren ist, glaubte die Kammer nicht, mit Ausschnitten oder Titeländerungen der Gefahr begegnen zu können.

Wenn

Wenn auch die Einzelheiten der Verbrechen stark abgemildert erscheinen, so bleibt dennoch eine Kette von Verbrechen bestehen, die in ihrer Gesamtheit nach Ansicht der Kammer auch jetzt noch entsittlichend wirken muss.

Als besonders entsittlichendes Moment hebt die Kammer den Anschluß Coupets an die Verbrecher hervor, da es verführerisch sein kann, in gegenwärtigen Zeiten zu zeigen, wie ein stellenloser junger Mann durch seine Verbindung mit Verbrecherkreisen plötzlich zu Reichtum und Macht gelangt.

Verrohend erschien der Kammer insbesondere die Scene, in der Ellis in das Schloß Omnium verschleppt wird. Endlich schien der Kammer der Verbotgrund der Vorentscheidung nicht entkräftet, der aus moralische Verschiebung des sittlichen Empfindens feststellt, wenn "nämlich diejenigen, die, sei es auch mit Unrecht, Reichtum erworben haben" durch verbrecherische Handlungen bekämpft werden.

Die unmoralische Handlungsweise des von Camp ist auch auf anderem Wege zu bekämpfen, sie ist auch nicht derart, daß anzunehmen ist, dass Camp auf verbrecherischem Wege zu seinem Reichtum gekommen ist.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gründe erkannte die Kammer wie geschehen.

gez. G o e t z.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Herr von Mombart als Vertreter der Firma Beschwerde ein.

gez. G o e t z.